

#### **4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 15.08.2016**

##### **Präambel**

Der Zweckverband Schweriner Umland erlässt auf Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 03.07.2025 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Änderungssatzung:

##### **Artikel I**

#### **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland  
Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 15.08.2016 wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

##### **„§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro. Die oder der Ausschussvorsitzende erhält für jede geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro. Der Verbandsvorsteher der gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung ist erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 440 Euro. Die Stellvertreter erhalten im Vertretungsfall für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung.“

## Artikel II

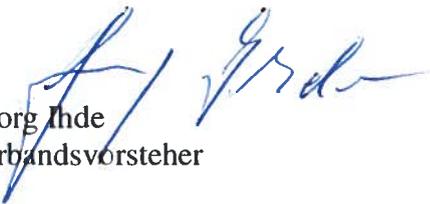
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Plate, den 23. 07. 2025.....

Georg Ihde  
Verbandsvorsteher



Der Landkreis Ludwigslust-Parchim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 18.07.2025 die Anzeige dieser Satzung bestätigt. Rechtliche Einwände wurden nicht geltend gemacht.

**Hinweis:** Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.